

§ 13 HG 1994 (Brandenburg) — Übergangsregelung zur Funktionalreform

Haushaltsgesetz 1994

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Landesregierung kann zulassen, daß

Personalausgaben für Landesbedienstete, die im Zuge der Funktionalreform den kommunalen Gebietskörperschaften mit ihren Aufgaben zugeordnet werden, aus den in den betreffenden Kapiteln eingerichteten Titeln 633 10 (Erstattung aufgrund der Funktionalreform an Gemeinden) bis zum Wirksamwerden der Funktionalreform geleistet werden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Leistung von Sachausgaben aus den Titeln 633 20 (Erstattung von Sach- und Investitionsausgaben an die Gemeinden). Die Gemeinden erhalten die nach erfolgter Aufgabenübertragung und Personalüberleitung verbleibenden veranschlagten Mittel dieser Titel.

(2) Gleichzeitig wird die Landesregierung ermächtigt, die

von der Funktionalreform betroffenen Bediensteten in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen vorübergehend neben den Stellenplänen zu führen. Dies gilt abweichend von § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes und § 49 der Landeshaushaltsordnung.

(3) Die Landesregierung wird beauftragt, dem Ausschuß

für Haushalt und Finanzen des Landtages regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Quartal über den Stand der Übertragung der Aufgaben von Landesbehörden auf die kommunalen Gebietskörperschaften und die damit einhergehende Personalüberleitung zu berichten.

Zitiervorschlag: § 13 HG 1994 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201994/13>